

Anhang 2 zu Anlage 4

Prozessbeschreibung geregelte Praxisübergabe

Dieser Anhang regelt die Einzelheiten zum Verfahren der in § 3 Abs. 10 des HzV-Vertrages genannten Regelung bei Übergabe der Praxis eines an der HzV teilnehmenden Hausarztes an einen anderen ebenfalls an der HzV teilnehmenden Hausarzt.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Praxisübergabe

- (1) Nachfolgend wird der Hausarzt, der seine Praxis übergibt als „Praxisübergeber“ und der Hausarzt, der die Praxis übernimmt, als „Praxisnachfolger“ bezeichnet.
- (2) Grundlage für eine Praxisübergabe sind die vom zuständigen Zulassungsausschuss nach § 95 SGB V i.V. mit der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) getroffenen Entscheidungen über das Zulassungsende des Praxisübergebers und den Zulassungsbeginn des Praxisnachfolgers. Praxisnachfolger in diesem Sinne ist der Vertragsarzt, der vom zuständigen Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 95 SGB V oder des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V als Nachfolger des Praxisübergebers zugelassen wurde. Ein genehmigtes Anstellungsverhältnis des Praxisübergebers hat keinen Einfluss auf den nachfolgenden Prozess einer geregelten Praxisübergabe, eine Zuordnung der teilnehmenden Versicherten erfolgt auch bei einem entsprechenden Anstellungsverhältnis auf den Praxisnachfolger.
- (3) Eine geregelte Praxisübergabe im Sinne des HzV-Vertrages liegt dann vor, wenn diese
 - a) nahtlos erfolgt (z.B. Zulassungsende Praxisübergeber zum 31.03. – Zulassungsbeginn Praxisnachfolger 01.04.),
 - b) von einem an der HzV teilnehmenden Hausarzt zu einem anderen an der HzV teilnehmenden Hausarzt (Praxisnachfolger muss spätestens zum Zeitpunkt der Praxisübergabe an der HzV teilnehmen) erfolgt,
 - c) vom Hausarzt rechtzeitig gemäß § 2 an den BHÄV gemeldet wird, Nachweise fristgerecht eingereicht werden und
 - d) vom BHÄV gemäß § 4 an die AOK Bayern gemeldet wird.

Näheres zum Verfahren regeln die Abschnitte B und C dieses Anhangs.

- (4) Liegt der vom Zulassungsausschuss festgelegte Zeitpunkt der Praxisübergabe in der Zukunft und nimmt der Praxisnachfolger zu diesem Zeitpunkt noch nicht an der HzV teil, kann der Praxisnachfolger die Teilnahme zur HzV bereits ab diesem Zeitpunkt beantragen. Die Teilnahme kann frühestens zum Zeitpunkt der Praxisübergabe beginnen, sofern der Hausarzt die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen nach § 5 des

H_zV-Vertrages erfüllt. Diese Hausärzte werden der AOK Bayern im relevanten Arztverzeichnis gemeldet, um der AOK Bayern die Zuordnung der Versichertenteilnahmen zu diesem Hausarzt zu ermöglichen. Die Bestätigung der Teilnahme gegenüber dem Hausarzt erfolgt erst mit Wirksamwerden der Zulassung.

- (5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 zum Zeitpunkt der Praxisübergabe nicht vor, gilt diese nicht als geregelte Praxisübergabe im Sinne dieses Anhangs. Die Teilnahme des Praxisübergabers endet dann mit Zulassungsende bzw. Ende der genehmigten Anstellung und die Regelung in § 3 Abs. 10 des H_zV-Vertrages findet keine Anwendung.

B. Verfahren der geregelten Praxisübergabe

§ 2 Meldungen der Ärzte

- (1) Der Praxisübergaber und der Praxisnachfolger melden dem BHÄV gemeinsam die Praxisübergabe mit dem Formular „Praxisübergabe Hausarzt“ (Anhang 2.1 zur Anlage 4). Der Meldung sind folgende Nachweise beizufügen:
Der Praxisnachfolger hat als Nachweis den Bescheid des Zulassungsausschusses zur Zulassung als Nachfolger oder einen Auszug aus dem Arztregister in Kopie beizufügen. Liegt der Zulassungsbescheid noch nicht vor, gilt die Regelung in Absatz 2.
- (2) Das Formular „Praxisübergabe Hausarzt“ mit den entsprechenden Nachweisen nach § 2 Abs. 1, als auch die Teilnahmeerklärung Hausarzt des Praxisnachfolgers müssen dem BHÄV bis zum 25. Kalendertag des ersten Monats eines Quartals vor der Praxisübergabe vorliegen. Liegt der Zulassungsbescheid ausnahmsweise zum Meldezeitpunkt wegen zeitlich verzögerter Entscheidung des Zulassungsausschusses noch nicht vor, kann dieser bis zum Ende des Meldequartals nachgereicht werden (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.04. müssen die Unterlagen spätestens am 25.01. vorliegen, bei späterer Entscheidung durch den Zulassungsausschuss ist ausnahmsweise eine Nachreichung des Bescheides des Zulassungsausschusses bis 31.03. möglich). Diese Regelung gilt nicht für andere vorzulegende Unterlagen.

§ 3 Prüfung durch den BHÄV

- (1) Der BHÄV prüft spätestens bis zum 2. Kalendertag des zweiten Monats eines Quartals vor der Praxisübergabe, ob nach Abschnitt A dieser Anlage eine geregelte Praxisübergabe vorliegt. Sofern nach dieser Prüfung eine geregelte Praxisübergabe vorliegt, meldet der BHÄV diese nach den Vorgaben in § 4 an die AOK Bayern. Liegt der Bescheid des Zulassungsausschusses zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor und sind im Übrigen alle weiteren Voraussetzungen einer geregelten Praxisübergabe erfüllt, sind die Voraussetzungen für eine Meldung der Übergabe nach § 4 Abs. 4 unter Vorbehalt der abschließenden Prüfung gegeben. Die abschließende Prüfung erfolgt bis zum Ende des Meldequartals.
- (2) Auf Aufforderung stellt der BHÄV der AOK Bayern das eingereichte Formular „Praxisübergabe Hausarzt“ zusammen mit den Nachweisen nach § 2 Abs. 1 in begründeten Einzelfällen zur Verfügung.

§ 4

Meldung der geregelten Praxisübergabe an die AOK Bayern

- (1) Der BHÄV meldet der AOK Bayern bis spätestens zum fünften Kalendertag des zweiten Monats im laufenden Quartal vor der Praxisübergabe die nach § 3 geprüften geregelten Praxisübergaben (Beispiel: bis spätestens zum 05.02. werden die geregelten Praxisübergaben zum 01.04. gemeldet). Hierzu erstellt der BHÄV folgende Dateien und sendet diese an die AOK Bayern:
 - HzV-Arztverzeichnis gemäß Anlage 4 Abschnitt I E., in welchem das Ende der HzV-Teilnahme des Praxisübergabers (Zeitpunkt des Zulassungsendes) mit dem Endgrund 25 (Übergabe der Praxis an Dritte) und die Neuteilnahme des Praxisnachfolgers an der HzV im selben HzV-Arztverzeichnis übermittelt wird
 - Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“, welche zusätzliche Daten zur geregelten Praxisübergabe enthält.
- (2) Näheres zu den technischen Rahmenbedingungen der Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“ (insbesondere Dateiformat, Inhalte und Übermittlungsweg) ist in Abschnitt C dieses Anhangs geregelt.
- (3) Der BHÄV meldet die weitere HzV-Teilnahme einer Anstellung des Praxisübergabers ab dem Zeitpunkt der Anstellung als neuen Datensatz.
- (4) Konnte zum Zeitpunkt der Meldung nach Abs. 1 wegen Fehlen des Bescheides des Zulassungsausschusses ausnahmsweise keine abschließende Prüfung nach § 3 durchgeführt werden, erfolgt die Übermittlung an die AOK Bayern unter Vorbehalt. Ergibt die abschließende Prüfung bis zum Ende der Meldefrist nach § 2, dass der Bescheid des Zulassungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde oder die Zulassung nicht wie gemeldet erfolgt ist, informiert der BHÄV die AOK Bayern umgehend nach Ende der Meldefrist, dass eine geregelte Praxisübergabe nachträglich entfallen ist.

§ 5

HzV-Teilnahme der Versicherten

- (1) Nach Eingang des HzV-Arztverzeichnisses sowie der Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“ gemäß § 4 mit der Meldung einer geregelten Praxisübergabe durch den BHÄV ordnet die AOK Bayern die Teilnahmen der betroffenen Versicherten dem Praxisnachfolger zu.
- (2) Begleitend informiert die AOK Bayern die bisher beim Praxisübergaber eingeschriebenen Versicherten unverzüglich über die erfolgte geregelte Praxisübergabe mittels Formular „Praxisübergaben - Versichertenanfrage“.
- (3) Sofern der teilnehmende Versicherte mittels Formular „Praxisübergabe - Versichertenanfrage“ daraufhin erklärt, nicht weiterhin vom Praxisnachfolger betreut werden zu wollen, beendet die AOK Bayern die Teilnahme mit dem Zeitpunkt der geregelten Praxisübergabe. Erklärt der teilnehmende Versicherte nach dem Zeitpunkt der geregelten Praxisübergabe nicht weiterhin vom Praxisnachfolger betreut werden zu wollen, endet die HzV-Teilnahme des Versicherten mit dem Tag des Eingangs der Erklärung bei der AOK Bayern. Dabei ist der Versicherte zur Abgabe der Erklärung an keine Frist gebunden.

den. Die AOK Bayern bestätigt dem Versicherten das Ende der HzV-Teilnahme schriftlich.

- (4) Stellt sich nach der Übermittlung der geregelten Praxisübergabe nach § 4 heraus, dass die Praxisübergabe nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat/stattfindet oder die Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist, bleibt die Teilnahme der Versicherten zum „gemeldeten Praxisübergabezeitpunkt“ beendet. Bereits übermittelte HzV-Versicherten-Teilnahmen beim Nachfolger werden storniert. Für eine HzV-Teilnahme ist in diesen Fällen eine Neueinschreibung notwendig. Die AOK Bayern informiert die Versicherten über die stornierte Teilnahme beim Praxisnachfolger.

§ 6 Rückmeldung an den BHÄV

Die AOK Bayern übermittelt dem BHÄV im jeweils nächstfolgenden HzV-Versichertenverzeichnis, das auf den Eingang der Meldungen im Sinne von § 4 folgt,

- a) die Beendigung der Teilnahme der eingeschriebenen Versicherten beim übergebenden Arzt mit Endgrund 224,
- b) die Zuordnung der teilnehmenden Versicherten zum Praxisnachfolger, sofern der Versicherte nicht gem. § 5 Abs. 3 erklärt hat, nicht weiterhin vom Praxisnachfolger betreut werden zu wollen und
- c) ggf. die Beendigung oder Stornierung der Teilnahme beim Praxisnachfolger mit Endgrund 226, wenn der Versicherte erklärt, nicht weiterhin vom Praxisnachfolger betreut werden zu wollen oder die Stornierung der Teilnahme beim Praxisnachfolger mit Endgrund 208 wenn eine Meldung gem. § 4 Abs. 4 seitens des BHÄV über den nachträglichen Entfall der geregelten Praxisübergabe erfolgt ist.

C. Technischer Teil

§ 7 Datenübermittlung an die AOK Bayern

- (1) Der BHÄV übermittelt der AOK Bayern mit jedem HzV-Arztverzeichnis, in dem er mindestens eine geregelte Praxisübergabe mitteilt, die Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“ als csv-Datei (Trennzeichen Semikolon).
- (2) Die Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“ beinhaltet fortlaufend alle geregelten Praxisübergaben ab Umsetzung des Prozesses. Sie enthält neben der laufenden Nummer der Datei und dem Zeitstempel der Übermittlung folgende Angaben jeweils zum Praxisübergeber, als auch zum Praxisnachfolger:
 - Vertragskennzeichen
 - LANR7 und BSNR7
 - HÄVG-ID

- Datum Praxisübergabe

Beispiel der Datei:

Vertragskennzeichen;LANR7BSNR7_Praxisuebergeber;HAEVGID_Praxisueberge-
ber;LANR7BSNR7_Praxisnachfolger;HAEVGID_Praxisnachfolger;DatumPraxisüber-
gabe
99773;1115555xxxxxxx;77077;9994444xxxxxxx;55055;01.01.2018

- (3) Es wird angestrebt, die Zusatzdatei „Geregelte Praxisübergaben“ auf demselben Übertragungsweg wie das Arztverzeichnis an die AOK Bayern übermitteln. Bis die Details zu dieser Übertragung abgestimmt sind, übermittelt der BHÄV diese Datei begleitend zum HzV-Arztverzeichnis über das Datenaustauschportal der KubusIT verschlüsselt an die AOK Bayern.